

DE

*Fall Nr. COMP/M.5923 –
Verbund/ EVN*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 18/08/2010

*In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der
Dokumentenummer 32010M5923*



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.08.2010
SG-Greffe(2010) D/12735/12736
K(2010)5863

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
BESCHLUSS NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien

Betr.: **Sache COMP/M.5923 – Verbund/ EVN**
 Anmeldung vom 22.07.2010 nach Artikel 4 der Verordnung (EG)
 Nr. 139/2004 des Rates¹
 Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 205 vom
 29.07.2010, S. 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 22.07.2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen EVN AG ("EVN", Österreich) und das Unternehmen Verbund AG ("Verbund", Österreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Energji Ashta Shpk ("Ashta", Albanien), bisher im alleinigen Eigentum von Verbund, durch Erwerb von Anteilen.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

- EVN: Erzeugung und Verteilung von Strom, Versorgung von Endkunden und Weiterverteilern mit Strom, Stromhandel (schwerpunktmäßig in Österreich, Bulgarien und Deutschland);
 - Verbund: Erzeugung und Übertragung von Strom, Versorgung von Endkunden und Weiterverteilern mit Strom, Stromhandel (schwerpunktmäßig in Österreich, Deutschland und Frankreich);
 - Ashta: Erzeugung von Strom in Albanien
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
 3. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Europäische Kommission,
unterzeichnet,
(Paul CSISZAR)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor

²

ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 ("Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren").